

Nr.: 023-XVI./2020

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	13.01.2020
■ Fachbereich	Soziales	
■ Verfasser/-in	Werner, Dirk	
■ Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	05.02.2020

Tagesordnungspunkt

Aktuelle Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	32.10	Leistungen nach Teil 2 SGB IX- Eingliederungshilfe
Produkt(e)	32.10.00	Einnahmen sowie Erstattungen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> positiv x neutral <input type="checkbox"/> negativ	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Zum Ausgleich von Aufwendungen für die **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes** (BTHG) stellt das Land im Staatshaushaltsplan 2020/2021 in den kommenden beiden Jahren insgesamt 126 Millionen Euro bereit: 65 Millionen Euro für 2020 und 61 Millionen Euro für 2021. Für die darauffolgenden Jahre ist eine dauerhafte Landesfinanzierung der durch das BTHG zusätzlich verursachten Aufwendungen vereinbart. Näheres wird in einer Vereinbarung geregelt.

Mit dem BTHG erfolgt ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen von der Fürsorge hin zur Teilhabe. Die Regelungen des BTHG treten schrittweise bis 2023 in Kraft. Sie betreffen zum einen Regelungen im Recht der Sozialhilfe und zum anderen Regelungen im Eingliederungshilferecht für Menschen mit Behinderungen, das zum 01.01.2020 vom SGB XII in das SGB IX überführt wird.

Das Land Baden-Württemberg hat eine Vereinbarung mit dem Landkreistag und dem Städtetag zur Finanzierung der landesweit einheitlichen Umsetzung des BTHG auf der Grundlage des BEI_BW in Baden-Württemberg geschlossen. Durch die Vereinbarung wird die aktuelle Ungewissheit im Hinblick auf die Kostenfolgen der Aufgabenübertragung beseitigt und langfristig geregelt. Mit dieser Vereinbarung werden die Kriterien der Abrechnung entsprechend dem von den Kommunalen Landesverbänden vorgeschlagenen Vier-Schritte-Modell festgelegt.

Das Land leistet den Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe für die Jahre 2020 und 2021 jeweils zum 1. Juli Abschlagszahlungen in Höhe von 65 Mio. Euro und 61 Mio. Euro.

Die Stadt- und Landkreise haben die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen. Bei der Abrechnung werden die vom Land gewährten Abschlagszahlungen den Ergebnissen der Nachweisführung gegenübergestellt. Das Land verpflichtet sich zur Erstattung etwaiger Mehraufwendungen. Etwaige Minderaufwendungen werden von den Kommunen zurückerstattet.

Die Berechnung der Abschlagszahlungen 2020/2021 für die BTHG-bedingten Nettoaufwendungen anhand der Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe (Quelle Statistisches Landesamt) ergibt für den Landkreis Lörrach jährlich 1.198.004,40 EURO.

Im Haushalt wurden für 2020 Erstattungen des Landes in Höhe von 877.700 EURO und für 2021 in Höhe von 1.120.000 EURO geplant. Die eingeplante Erstattung bezieht sich nur auf den Personalaufwand. Die Belastung durch veränderte Transferleistungen beträgt ca. 1,54 Mio. €. Der Anteil des Landkreises an den jeweils 61 Mio. € (in 2020 und 2021) für BTHG macht zwar 1.198.000 € aus, d.h. gemessen an dem voraussichtlich anfallenden höheren Zuschussbedarf für Transferleistungen und eingeplanten Erträgen von insgesamt rd. 2,4 Mio. € (877.700 EURO + 1.540.000 EURO) ergibt sich ein Fehlbetrag von rd. 1,2 Mio. € für 2020 (und 2021 zuzüglich dem darüber hinaus steigenden konnexitätsrelevanten Zuschussbedarf), sofern es bei dem Verteilungsschlüssel im Rahmen einer nachgelagerten Abrechnung bleibt.

Die Personalkostenerstattung ist landesweit auf insgesamt 31,5 Mio. EURO gedeckelt, wobei die Träger der Eingliederungshilfe 10 % der Personalkosten selbst zu tragen haben. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich jedoch noch nicht beziffern.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend